



Die Stadtverordnetenversammlung

## Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 7. Februar 2024

Antrags-Nr. 24-F-69-0011

### **Ehrenamtliche Veranstalter unterstützen!**

**- Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 31.01.2024 -**

Mit Beschluss Nr. 0363 vom 28. September 2023 (23-F-69-0062) hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat u.a. damit beauftragt zu prüfen, wie ehrenamtlich tätige Veranstalter bereits für 2024 spürbare Entlastungen und Unterstützung durch die Kommune erhalten können. Ein einberufener „Runder Tisch“ hat zumindest für Erleichterungen beim Antrags- und Genehmigungsverfahren geführt. Ein weiteres großes Problem - die Kostenlast für die Erfüllung von Auflagen - ist jedoch weiterhin ungelöst.

Exemplarisch hierfür steht die aktuell in der Presseberichterstattung erneut dargestellte Rechnungsstellung für den Brandsicherheitsdienst während der „Gibber Kerb“ 2023, für den die Kommune 16.000 EUR in Rechnung gestellt habe. Zudem seien für die geänderte Verkehrsführung in der Tannhäuserstraße 12.000 EUR angefallen.

§ 13 der Verwaltungskostensatzung bzw. § 7 der Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden enthalten Billigkeits- bzw. Härtefallregelungen, die es der Stadt als Gebührengläubigerin ermöglicht (ggfls. nach Antrag des Gebührenschuldners), nach billigem Ermessen die Gebühren zu stunden, zu ermäßigen, niederzuschlagen oder auch gänzlich von deren Erhebung im Einzelfall abzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten

1.) zu berichten,

- a. in wie vielen und welchen Fällen in der Zeit seit 2016 von den Regelungen aus § 13 Verwaltungskostensatzung sowie § 7 Feuerwehrgebührensatzung von Amts wegen oder auf Antrag Gebrauch gemacht wurde,
- b. in welcher Höhe jeweils Gebühren gemindert, erlassen oder niedergeschlagen wurden,
- c. ob, und wenn ja welche, verwaltungsinterne Handlungsanweisungen zur Sachbearbeitung entsprechender Anträge bestehen und unter welchen Bedingungen von Amts wegen etwaige Minderungsprüfungen vorgenommen werden,
- d. ob, und wenn ja wie, seitens des Veranstaltungsbüros oder der konkret gebührenerhebenden Stellen die Kostenschuldner auf die satzungsgemäßen Möglichkeiten der mindernden oder niederschlagenden Gebührenbehandlung hingewiesen werden,
- e. wie sich die der Gibber Kerbgesellschaft für 2023 in Rechnung gestellten Beträge zusammensetzen und transparent darzustellen, aufgrund welcher Gebührentatbestände in welcher Höhe sich die Differenz zu den früher angefallenen bis zu 800 EUR Gebühren ergibt.

- 
- 2.) zusammen mit dem Rechts- und Revisionsamt Regelungen für die betreffenden  
Gebührensatzungen zu erarbeiten, die eine grundsätzliche signifikante Entlastung für  
ehrenamtlich tätige Veranstalter vorsehen. Vollständige Befreiungen für gemeinnützig  
tätige Vereine,

sofern diese im Rahmen ihres ideellen Vereinszwecks agieren, sind anzustreben und die  
Neufassungen der Gebührensatzungen mit einer Einschätzung über die finanziellen Folgen  
einer solchen Regelung zeitnah zur Beratung vorzulegen.

- 3.) den bereits seit über sechs Monaten angekündigten Fonds aufzulegen, um bis zu einer  
satzungsgemäßen Regelung übergangsweise für Entlastungen zu sorgen.
- 

### **Beschluss Nr. 0030**

- I. Die Ziffer 1.) wird abgelehnt.  
II. Die Ziffern 2.) und 3.) des Antrags sind durch Aussprache erledigt.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2024

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .02.2024

Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister